

718 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 3. 11. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 740/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 55 S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag).“

2. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6. § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

VORBLATT

zur Regierungsvorlage betreffend die Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981

Zielsetzung:

Anpassung des Kunstförderungsbeitrages an die zwischenzeitig gestiegenen Lebenshaltungskosten, um das Ausmaß der Kunstförderung (bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst, Literatur und die Filmkunst) sowie die Förderung von musealen Einrichtungen und denkmalgeschützten Objekten mindestens in jenem Umfange gewährleisten zu können, wie sie zum Zeitpunkt der gesetzlichen Regelung 1981 vorgesehen war.

Problemlösung:

Durch die Anpassung des Kunstförderungsbeitrages an die gestiegenen Lebenshaltungskosten kann dieses Ziel erreicht werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Dem Bund werden durch die Erhöhung des Kunstförderungsbeitrages keine Kosten entstehen.

EG-Konformität:

EG-Recht wird nicht berührt.

Erläuterungen

§ 1 Abs. 1 des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 idF der Novelle 1988 sieht vor, daß die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung an den Bund jährlich eine Abgabe in Höhe von 48 S zu entrichten haben (Kunstförderungsbeitrag). Mit Wirksamkeit des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 betrug die Abgabe 40 S und wurde per 1. Jänner 1989 auf 48 S angehoben. In der Zeit von Jänner 1982 bis Dezember 1988 stieg der Index der Verbraucherpreise (VPI 76) von 132,9 auf 161,30 Prozentpunkte und stieg in der Folge bis Dezember 1991 auf 177,0 Prozentpunkte. Ausgehend von

dieser Indexentwicklung erscheint nunmehr unter Einbeziehung der voraussichtlichen Indexsteigerung 1992 eine weitere Anpassung des Kunstförderungsbeitrages ab dem Zeitpunkt 1. Jänner 1993 auf 55 S pro Jahr gerechtfertigt und geboten, um das Ausmaß der Kunstförderung (bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst, Literatur und die Filmkunst) sowie die Förderung von musealen Einrichtungen und denkmalgeschützten Objekten mindestens in jenem Umfang weiterführen zu können, wie sie zum Zeitpunkt der gesetzlichen Regelung 1981 vorgesehen war.

Textgegenüberstellung

4

Entwurf

„(1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 55 S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag).“

Geltende Fassung

„(1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 48 S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag).“

718 der Beilagen